

## Einrichtung einer Lebendspendekommission bei der Sächsischen Landesärztekammer

---

Am 1. Dezember 1997 ist das lang diskutierte Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen – Transplantationsgesetz – in Kraft getreten. Nach § 8 Abs. 3 darf die Entnahme von Organen bei einem Lebenden zum Zwecke der Organtransplantation erst durchgeführt werden, wenn u. a. die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachterlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende durch den Spender nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist.

Diese, kurz genannt, Lebendspendekommission ist aufgrund der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Errichtung einer Kommission bei einer Lebendspende (KommTPGVO) Vom 14. Dezember 1999 (SächsGVBl. vom 21. Januar 2000) mit Zustimmung der Sächsischen Landesärztekammer bei der Sächsischen Landesärztekammer errichtet worden. Der Kommission muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Vorstand der Sächsischen Lan-

desärztekammer als Arzt, Herrn Priv.-Doz. Dr. Weimann, als Juristen, Herrn Prof. Kern, sowie als in psychologischen Fragen erfahrene Person, Frau Dr. Reuner, bestimmt. Die jeweiligen Vertreter sind Herr Priv.-Doz. Dr. Schweizer, Herr van Stiphout sowie Herr Dr. Köllner.

Transplantationszentren im Freistaat Sachsen, die zum Zwecke der Organspende Organe bei einem Lebenden entnehmen wollen, bitten wir, sich hinsichtlich eines Antrages an die Sächsische Landesärztekammer, Herrn Dr. Schlosser, Tel.-Nr.: (0351) 8267 308, zu wenden.